

Gemeinsames Positionspapier der Beiräte für Menschen mit Behinderungen der Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz zu den Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe und der Bund-Länder-AG "Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen"

Mit großer Sorge müssen wir die Pläne von Bund, Ländern und Kommunen zur Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe zur Kenntnis nehmen. Zahlreiche der dort enthaltenen Vorschläge würden – sollten sie umgesetzt werden – zu **erheblichen Einschränkungen von Selbstbestimmung, Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen** führen.

Als Beiräte für Menschen mit Behinderungen der Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz sehen wir uns in der Verantwortung, zu dieser Entwicklung Stellung zu beziehen. Wir tun dies aus einer menschenrechtlichen und demokratischen Verantwortung heraus. Die Debatte um die Zukunft der Eingliederungshilfe ist keine rein fiskalische oder verwaltungstechnische Frage. Sie berührt den Kern dessen, wie unsere Gesellschaft Menschen mit Behinderungen betrachtet: als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit unveräußerlichen Rechten – und nicht als Kostenfaktor. Teilhabe darf nicht unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden!

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind historisch betrachtet keine Selbstverständlichkeit. Über viele Jahrzehnte hinweg waren Menschen mit Behinderungen von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen. Sie wurden separiert, bevormundet, in Sonderstrukturen verwiesen und häufig nicht als gleichwertiger Teil der Gesellschaft angesehen.

Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen forderten deshalb Selbstbestimmung, Teilhabe und gesellschaftliche Gleichberechtigung ein – sie traten öffentlich und politisch für ihre Rechte ein. Aus dieser Entwicklung heraus entstand ein grundlegender menschenrechtlicher Paradigmenwechsel. Mit **Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes** wurde festgeschrieben, dass **niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf**. Die spätere UN-Behindertenrechtskonvention führte diesen Gedanken konsequent fort und konkretisierte ihn als verbindlichen menschenrechtlichen Auftrag. Die Konvention versteht Menschen mit Behinderungen nicht länger als Empfänger von Fürsorge, sondern als Trägerinnen und Träger gleicher Rechte. Sie verpflichtet Staaten dazu, Barrieren abzubauen, Selbstbestimmung zu ermöglichen und eine inklusive Gesellschaft aktiv zu verwirklichen.

Besonders deutlich wird dieser Anspruch in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention. Dieser garantiert Menschen mit Behinderungen das Recht, selbst zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie leben möchten. Unterstützung soll sich am Menschen orientieren – nicht der Mensch an den Anforderungen einer Institution.

Gerade vor diesem Hintergrund erfüllen uns zahlreiche Vorschläge der Kostendämpfung der Eingliederungshilfe-Leistungen mit großer Besorgnis - wir lehnen diese entschieden ab:

1. Regelhafte gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Solange die bedarfsgerechte Unterstützung von Kindern, Schülern und Studenten mit Behinderungen in Kitas, Schulen und Hochschulen nicht sichergestellt ist, müssen Unterstützungsleistungen - auch im 1:1-Kontext als Teilhabeleistungen vorhanden sein.

2. Gemeinsame Inanspruchnahme (Poolen) bei Leistungen der Sozialen Teilhabe

Der bisherige Regelfall - eine 1:1-Assistenz - muss weiterhin erhalten bleiben. Nur dadurch kann ein selbstbestimmtes Leben und damit individuelle Teilhabe ermöglicht werden.

Personenzentrierte Assistenzleistungen dürfen nicht begrenzt werden. Derartige Ansätze stehen in erheblichem Spannungsverhältnis zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Persönliche Assistenz im 1:1-Kontext ist keine freiwillige Zusatzleistung und kein Ausdruck überzogener Ansprüche. Für viele Menschen ist sie die Voraussetzung dafür, überhaupt selbstbestimmt leben zu können. Assistenz ermöglicht Bildung, Arbeit, soziale Beziehungen, politische Teilhabe und ein Leben inmitten der Gesellschaft. Sie ermöglicht Privatsphäre, Eigenständigkeit und die freie Gestaltung des eigenen Alltags. Wer Assistenzleistungen primär unter Kostengesichtspunkten betrachtet, verkennet ihren menschenrechtlichen Charakter.

3. Einschränkungen des Wunsch- und Wahlrechts

Menschen mit Behinderung haben das Recht zu entscheiden, wo und mit wem sie wohnen und leben wollen. Wird das Wunsch- und Wahlrecht wieder unter den sogenannten Mehrkosten-Vorbehalt gestellt, wird der Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention ausgehebelt.

4. Rolle des Freistaates Sachsen

Mit Sorge nehmen wir zur Kenntnis, dass der **Freistaat Sachsen** in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen **als beteiligter Akteur und Impulsgeber benannt** wird. Dies steht aus unserer Sicht in einem erheblichen **Spannungsverhältnis zu den eigenen politischen Zielsetzungen des Freistaates**. Das **Sächsische Inklusionsgesetz** sowie der **Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** formulieren ausdrücklich den Anspruch, Selbstbestimmung, Barrierefreiheit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Eine Politik, die personenzentrierte Unterstützung schwächt oder Teilhabe zunehmend unter fiskalische Vorbehalte stellt, läuft diesem Anspruch zuwider.

Uns ist bewusst, dass Länder und Kommunen unter erheblichem finanziellem Druck stehen. Gerade deshalb braucht es jedoch politische Entscheidungen, die Menschenrechte schützen und gesellschaftliche Teilhabe sichern, statt sie einzuschränken. Die Frage darf nicht lauten, ob Teilhabe und Selbstbestimmung finanzierbar sind. Eine demokratische und inklusive Gesellschaft muss sich vielmehr daran messen lassen, ob sie bereit ist, gleiche Rechte auch für jene Menschen zu gewährleisten, deren Unterstützung Ressourcen erfordert.

Besonders irritierend ist in diesem Zusammenhang, dass die bekannt gewordenen Vorschläge offenbar weitgehend ohne Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungen entwickelt wurden. Dies widerspricht dem grundlegenden Leitgedanken der Behindertenrechtsbewegung: „**Nichts über uns ohne uns.**“ Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet staatliche Stellen ausdrücklich dazu, Menschen mit Behinderungen aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Gerade bei möglichen tiefgreifenden Veränderungen der Eingliederungshilfe ist eine umfassende Beteiligung des Landesinklusionsbeirates, der kommunalen Beiräte für Menschen mit Behinderungen sowie der Selbstvertretungsorganisationen unerlässlich.

Wir appellieren deshalb eindringlich an den Freistaat Sachsen, sich klar und unmissverständlich zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus dem Grundgesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention zu bekennen. Sachsen darf keine Vorschläge unterstützen oder mittragen, die zu einer Einschränkung von Selbstbestimmung, personenzentrierter Assistenz, inklusiver Bildung oder gesellschaftlicher Teilhabe führen können.

Die Fortschritte der vergangenen Jahrzehnte wurden von Menschen mit Behinderungen über lange Zeit hinweg erkämpft. Sie beruhen auf der Erkenntnis, dass Teilhabe kein Gnadentat und keine freiwillige Sozialleistung ist, sondern Ausdruck gleicher Würde und gleicher Rechte. Hinter jeder Assistenzleistung, hinter jeder inklusiven Bildungsmaßnahme und hinter jeder personenzentrierten Unterstützung stehen konkrete Menschen und Lebensgeschichten – Menschen und deren Angehörige, die oft jahrelang darum kämpfen mussten, selbst über ihr Leben bestimmen zu können.

Eine Gesellschaft zeigt ihren humanen und demokratischen Charakter nicht daran, wie sie mit den Stärksten umgeht, sondern daran, ob sie bereit ist, die Rechte derjenigen kompromisslos zu schützen, deren Teilhabe besonders verletzlich ist.

Die UN-Behindertenrechtskonvention war und ist das Versprechen, dass Menschen mit Behinderungen nicht länger am Rand der Gesellschaft stehen sollen. Dieses Versprechen darf nicht aus fiskalischen Gründen relativiert werden. Gerade in Zeiten gesellschaftlicher und finanzieller Herausforderungen braucht es deshalb ein klares politisches Bekenntnis zu Menschenrechten, Inklusion und Selbstbestimmung.

Teilhabe ist kein Luxus.

Menschenrechte dürfen nicht unter Haushaltsvorbehalt stehen.

Leipzig / Dresden / Chemnitz, im September 2026

Benny Trölmich

Vorsitzender
Beirat für Menschen mit Behinderungen
Leipzig



Anja Lippmann

Vorsitzende
Inklusionsbeirat
Chemnitz



Beate Kursitza-Graf

Vorsitzende
Beirat für Menschen mit Behinderungen
Dresden



Anhang

Historische Verantwortung und der Wandel vom Fürsorge- zum Menschenrechtsverständnis

Die heutige Diskussion über die Rechte und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen muss in einem historischen Zusammenhang verstanden werden, insbesondere mit der Geschichte des dritten Reichs. Diese Geschichte ist vor dem Hintergrund einer langen Entwicklung zu betrachten, in der Menschen mit Behinderungen immer wieder danach bewertet wurden, welchen vermeintlichen Nutzen sie für die Gesellschaft hatten, welche Leistungen sie erbringen konnten oder welche Belastungen ihnen zugeschrieben wurden.

Im Nationalsozialismus wurde eine solche Logik in radikalster und verbrecherischer Weise zugespitzt. **Menschen mit Behinderungen wurden aufgrund biologistischer und eugenischer Vorstellungen als minderwertig, unerwünscht oder als Belastung für die Gesellschaft betrachtet.** Zwangssterilisationen und die systematische Ermordung von Menschen mit Behinderungen waren die grausame Konsequenz dieser Entmenslichung. Die nationalsozialistischen Verbrechen waren dabei kein historischer Unfall ohne Vorgeschichte, sondern konnten an bereits vorhandene **Vorstellungen über „wertes“ und „unwertes“ Leben, gesellschaftliche Nützlichkeit und vermeintliche wirtschaftliche Belastungen** anknüpfen.

Mit dem Ende des Nationalsozialismus verschwanden diese Vorstellungen jedoch nicht unmittelbar. Gerade in den ersten Nachkriegsjahrzehnten bestanden institutionelle, paternalistische und aussondernde Strukturen fort. Menschen mit Behinderungen lebten vielfach in großen Einrichtungen und waren dort von Entscheidungen über ihr eigenes Leben abhängig. Die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen verlief ebenfalls über Jahrzehnte. Auch gesellschaftliche Vorstellungen, die Menschen mit Behinderungen nach Leistungsfähigkeit, Selbstständigkeit oder vermeintlicher gesellschaftlicher Belastung bewerteten, erwiesen sich als langlebig.

Erst durch einen tiefgreifenden Perspektivwechsel begann sich dieses Verständnis grundlegend zu verändern. Seit den 1960er und 1970er Jahren erhoben sich zunehmend Menschen mit Behinderungen selbst gegen Fremdbestimmung, Aussonderung und ein ausschließlich fürsorgeorientiertes Verständnis. Die Behindertenbewegung und insbesondere die sogenannte **„Krüppelbewegung“** machten deutlich, dass nicht die vermeintlichen Defizite einzelner Menschen das zentrale Problem darstellen, sondern gesellschaftliche Barrieren und Strukturen, die Menschen ausschließen. Menschen mit Behinderungen forderten damit nicht mehr lediglich bessere Fürsorge, sondern Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und die Möglichkeit, über das eigene Leben selbst zu entscheiden. Diese Entwicklung war ein wesentlicher Bestandteil des Wandels hin zu einem Verständnis von Behinderung als Menschenrechts- und nicht als bloße Fürsorgefrage.

Dieser **Perspektivwechsel bildet einen wesentlichen historischen Hintergrund für die heutige Politik für Menschen mit Behinderungen** und schließlich auch für die **UN-Behindertenrechtskonvention**. Ihre Bedeutung liegt gerade darin, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr primär als Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Fürsorge betrachtet werden, sondern als **Trägerinnen und Träger gleicher Menschenrechte**. Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, gesellschaftliche Zugehörigkeit und gleichberechtigte Teilhabe sind deshalb keine freiwilligen sozialpolitischen Leistungen, sondern Ausdruck von Menschenrechten.

Die historische Erfahrung mahnt deshalb zu besonderer Wachsamkeit, wenn gesellschaftliche Teilhabe erneut wesentlich unter dem Gesichtspunkt von Kosten, wirtschaftlicher Verwertbarkeit oder vermeintlicher Belastung diskutiert wird. Die

heutige Sozial- und Teilhabepolitik ist selbstverständlich nicht mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Vernichtungspolitik gleichzusetzen. Die historische Verantwortung besteht vielmehr darin, die dahinterliegenden Denkweisen zu erkennen und ihnen rechtzeitig entgegenzutreten, wenn der Wert gesellschaftlicher Zugehörigkeit wieder stärker von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit oder Kosten abhängig gemacht wird.

Gerade deshalb darf die Frage, wie viel selbstbestimmte Teilhabe sich eine Gesellschaft leisten kann, nicht die entscheidende Frage sein. Entscheidend ist vielmehr, wie eine Gesellschaft ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen erfüllt und die notwendigen Rahmenbedingungen schafft, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt dazugehören können. **Teilhabe ist kein Kostenfaktor, über dessen Berechtigung im Einzelfall nach fiskalischer Zweckmäßigkeit entschieden werden darf. Sie ist ein Menschenrecht.**